

# 21.05.2021

## Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit

### [Corona-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021:](#)

Die Gleichstellung gilt nur für Hochrisiko- und Hochinzidenz-, nicht für Virusvariantengebiete.

Ein Beispiel für eine [Arbeitgeberbescheinigung](#) für den Arbeitsweg während der Ausgangssperre finden Sie [hier](#)

Mit der auf Grundlage des § 28c IfSG erlassenen SchAusnahmV werden teilweise Schutzmaßnahmen für geimpfte, genesene und getestete Personen aufgehoben. Einige Beispiele:

- Bestehende Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für getestete Personen werden auf genesene und geimpfte Personen erstreckt.
- Für geimpfte und genesene Personen werden Erleichterungen und Ausnahmen bei der Beschränkung von Zusammenkünften und des Aufenthalts außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft sowie Ausnahmen von Quarantänepflichten vorgesehen.
- Ermächtigung der Landesregierungen weitergehende Erleichterungen und Ausnahmen von landesrechtlichen Geboten und Verboten zu erlassen.

Für das [Bundesland NRW](#) gilt bzgl. der Gleichstellung von vollständig Geimpften und Genesenen seit dem 3. Mai 2021:

- Die Immunisierung und somit die Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
  - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Eu-

ropäischen Union zugelassenen Impfstoff

- den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff

## Impfungen

Die Landesregierung hat eine [Musterbescheinigung](#) veröffentlicht, die Arbeitgeber denjenigen Personen ausstellen sollen, die zur Priorität 3 gehören und sich in einer Praxis der niedergelassenen Ärzte impfen lassen wollen. Hinweise:

- Die Unternehmen müssen bewerten, ob ihr Unternehmen dem Bereich der kritischen Infrastruktur zuzuordnen ist ([KRITIS-Verordnung](#))
- Die Arbeitgeberbescheinigung kann nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 CoronImpfV denjenigen Personen erteilt werden, die in besonders relevanter Position in Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind. Der Gesetzgeber gibt keine konkreten Hinweise dazu, wann eine Person in „besonders relevanter Position“ tätig ist. Es besteht ein gewisser Auslegungsspielraum.

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

- Änderung der Anforderungen der Tests für Präsenzbeschäftigte: Ein Verweis ist in § 4 CoronaTestQuarantäneVO auf die Corona-ArbSchV und somit ist nun auch bei Tests in Unternehmen eine Durchführung oder Beaufsichtigung der Tests nötig. [Hier](#) nachzulesen.

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ([Volltext](#))

- Konkretisierungen der Kurzzeitkontakte als "in dieser Regel die Summe aller entsprechenden Personenkontakte (...), die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt, z. B. kurze Begegnungen auf dem Flur."
- Bezüglich Atemschutzmasken: "Auch Mundnasenschutz (MNS) kann tätigkeitsabhängig den Atemwiderstand oder die Wärmebelastung erhöhen."
- In der aktualisierten Arbeitsschutzregel wurde die Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz statt bisher Mund-Nase-Bedeckungen aus der Arbeitsschutzverordnung übernommen (Verschärfung). Zugleich wurde die Festlegung der Mindestgrundfläche bei der Raumbelastung entschärft. Hier wird mehr Handlungsspielraum im Betrieb gelassen.

### Corona-Update Spezial: Was gilt für tschechische und polnische Grenzpendler und -gänger?

Tschechien und Polen sind derzeit einfache Risikogebiete (RKI). Dementsprechend gilt für Grenzgänger hier Folgendes:

#### 1. Anmeldepflicht

Gemäß CoronaEinreiseV ist eine digitale Einreiseanmeldung vor der Einreise durchzuführen. Ist dies u.a. aufgrund fehlender technischer Ausstattung nicht möglich, ist eine Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage zur CoronaEinrei-

seV mitzuführen (Gilt nicht für Grenzpendler und Grenzgänger). Die Notwendigkeit der Tätigkeit ist dabei durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen. Nach derzeitiger Einschätzung muss die Bescheinigung darlegen, dass es sich um eine Person handelt, die zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung in die Bundesrepublik Deutschland einreist und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet zurückkehrt.

#### 2. Absonderungspflicht

Diese Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf eigene Kosten abzusondern. Die Absonderung hat gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 CoronaEinreiseV für einen Zeitraum von zehn Tagen zu erfolgen. Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte und getestete Personen, wenn diese den Genesenen-, Impf- oder Testnachweis nach § 7 Abs. 4 S. 1 CoronaEinreiseV an die zuständige Behörde übermitteln. (Nicht für Grenzgänger oder -pendler, sofern Punkt 1 zur Anmeldepflicht gilt).

#### 3. Nachweispflicht

Personen die über den Luftweg eingereist sind, müssen grundsätzlich spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen (§ 5 Abs. 2 CoronaEinreiseV). (Nicht für Grenzgänger oder -pendler, sofern Punkt 1 zur Anmeldepflicht gilt).

### Finanzielles Hilfsprogramm

#### Härtefallhilfen

Im Rahmen der Härtefallhilfe stellen Bund und Land insgesamt bis zu 316 Millionen Euro zur Verfügung für Unternehmen und Selbstständige, die auf Grund einer besonderen und individuellen Härte bestehende Corona-Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen können. Anträge zur Gewährung der Härtefallhilfe NRW können ab sofort und ausschließlich über prüfende Dritte,

beispielsweise Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer über das gemeinsame Antragsportal der Länder unter [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de) gestellt werden. Die detaillierten FAQ zur Härtefallhilfe NRW finden Sie [hier](#).

#### NRW-Soforthilfe

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung hat die Landesregierung beschlossen die ausstehenden rund 380.000 Aufforderungen zur Rückmeldung über den tatsächlichen Liquiditätsengpass bis Mitte Juni 2021 auszusetzen. Die Unternehmen erhalten bis zum 31. Oktober 2021 Zeit für ihre Rückmeldungen. Wichtig: Die Frist zur Rückzahlung der eventuell zu viel genehmigten Mittel wird bis Ende Oktober 2022 verlängert.

#### Änderungen bei Überbrückungshilfe III

- In der [Pressemeldung des Bundeswirtschaftsministeriums](#) (BMWi) wird auf eine Einigung mit dem Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Anpassungen bei der [Überbrückungshilfe III](#) hingewiesen. Hierbei ist der Eigenkapitalzuschuss die wichtigste Neuregelung. Diesen können die Unternehmen erhalten, die mindestens drei Monate seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 50 Prozent je Monat zu verzeichnen hatten.
- Der Eigenkapitalzuschuss wird über die reguläre Förderung der Überbrückungshilfe III hinaus gewährt.
- Zudem wird die Fixkostenerstattung, wenn ein Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten hat, von 90 Prozent auf bis zu 100 Prozent erhöht.
- Zu den angekündigten Anpassungen gehören auch der einfachere Zugang zu Hilfen für junge Unternehmen sowie Sonderregelungen für Großhändler von

Saisonware, der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft. Details sollen im Laufe der kommenden Woche folgen.

#### Kurzarbeitergeld und Personal

##### Kurzfristige Beschäftigung

- Am Donnerstag, 22. April 2021, hat der Bundestag beschlossen, dass die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung einmalig in diesem Jahr, befristet für die Zeit vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021, für alle Formen der kurzfristigen Beschäftigung auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet wird.
- Aus Gründen des Bestandsschutzes soll die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für Beschäftigungsverhältnisse gelten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und – unter Anwendung der bisherigen Zeitgrenzen – nicht kurzfristig sind.

Der Referentenentwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde Kabinettsbeschluss am 24. März 2021 auf den Weg gebracht. Änderungen:

- Das reduzierte Mindestquorum für den Arbeitsausfall von 10 % (statt einem Drittel) und der Verzicht auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden gelten nun auch für die Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 (statt bislang bis zum 31. März) neu oder nach einer Unterbrechung von mind. drei Monaten erneut Kurzarbeit einführen.
- Die befristete Öffnung des KuG für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführen.
- Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das KuG wurden an den Stichtag für die volle bzw. hälftige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge angeglichen.

## Fördermöglichkeiten

- Zum Thema Anpassungsqualifizierung (oder abschlussorientierten Weiterbildung für Fachkräfte) während KuG-Bezug bietet der [folgende Leitfaden](#) eine gute Orientierung.
- Hier gibt es das übersichtliche Schaubild der Vollversion als eigene [Datei](#).

## Recht

### Aussetzung der Insolvenzanmeldungspflicht

- Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 Abs. 3 COVInsAG lief am 30. April 2021 aus. Seit dem 1. Mai 2021 gelten somit wieder die üblichen Fristen zur Stellung eines Insolvenzantrages. Innerhalb der Regierung herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Regelungen dennoch zu einem späteren Zeitpunkt verlängert werden sollen.

Über mögliche weitere Entwicklungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werden wir Sie informieren.

## Steuern und Abgaben

Am 5. Mai 2021 wurde das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz in 2./3. Lesung vom Bundestag beschlossen. Bevor das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und in Kraft treten kann, muss noch der Bundesrat zustimmen. Inhalt:

- Die Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ (§ 3 Nr. 11a EStG) wird bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Der Finanzausschuss betont, dass es bei einem maximalen Steuerfreibetrag von 1.500 Euro bleiben wird.
- Im Gesetz wurde auch eine Korrektur mit Blick auf die Entgeltabrechnung von privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern vorgenommen.

## Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Mit [Rundschreiben](#) des GKV-Spitzenverbands werden die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren modifiziert. Die Beiträge für den Monat Mai 2021 können auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis Mai 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende Juni 2021 vollständig zugeflossen sind.

Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten [Antragsformulars](#) zu stellen.

## Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

- Am 10. März 2021 wurde das [dritte Corona-Steuerhilfegesetz](#) veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Informationsblatt mit den am [häufigsten gestellten Fragen \(FAQ\) zu den steuerlichen Maßnahmen](#) online zur Verfügung gestellt.